

Anwesenheitspflicht am Wochenende

Beitrag von „sam1976“ vom 8. August 2017 20:12

@ WillG:

Auszug aus dem Hessischen Schulgesetz § 133 (1) 2. Satz:

Sie [Die Gesamtkonferenz] entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1. Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, das Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4)

sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrerinnen und -lehrern,

2. Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule,

3. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 2 und 3),

4. die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist,

5. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 6 , der

Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23b Abs. 2) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26),

6. die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres (§ 23 Abs. 2 Satz 2),

7. die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen (§ 43 Abs. 2),
8. fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von

mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms,

9. Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,

10. die Bildung besonderer Lerngruppen,

11. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltssmittel,

12. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und digitaler Lehrwerke (§ 10) und die

Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln,

13. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne

sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben,

14. Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan,

15. Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten sowie
16. Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.

In 1. heißt es Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, wenn Klassenfahrten, Schulfeste, Tag der offenen Tür da nicht darunter fallen, dann vielleicht unter 2., dort ist das Schulprogramm erwähnt, sind die Veranstaltungen dort aufgelistet, keine Chance, 15. gibt es auch noch, man kann über die Grundsätze entscheiden, welche dienstlichen Tätigkeiten angerechnet werden.

Was Klassenfahrten angeht, wird im entsprechenden Erlass sogar darauf hingewiesen, dass sie ein wichtiger Teil des Erziehungsauftrags der Schule sind, also sind die Grundsätze in der GK abzustimmen.

Wenn es um Veranstaltungen geht, die gesetzlich nicht geregelt sind, und die Schulleitung will diese "durchdrücken" greift in Hessen das Hessische Personalvertretungsgesetz mit § 74 (1) 2. Bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung (also Mehrarbeit) hat der Personalrat ein Recht auf Mitbestimmung.